

Richtlinie der Stadt Rheine für das Förderprogramm zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen „ISEK Schotthock“

Fassung V4 vom 20. Juli 2026

Seit 2023 ist der Stadtteil Schotthock auf Grundlage des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Unser Schotthock – auf gute Nachbarschaft!“ in das Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Im Rahmen der Entwicklung des Schotthock sollen auch die Bürgerinnen und Bürger ermuntert werden, aktiv an der Gestaltung mitzuwirken und teilzuhaben. Mit dem Förderprogramm zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen wird ein Budget geschaffen, das seitens der Stadt Rheine das Engagement ihrer **Bürgerinnen und Bürger** unterstützt. Mittels Maßnahmen an privaten Gebäuden, Höfen und Gartenflächen soll aktiv an einer Verbesserung des Ortsbildes mitgewirkt und ein Beitrag für den Schotthock geleistet werden.

Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

1. Ziele und Fördervoraussetzungen

- 1.1 Mit dem Förderprogramm zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen können private Eigentümerinnen und Eigentümer / Erbbauberechtigte sowie Mietende / Nutzende (mit Zustimmung der Eigentümer/innen) / (natürliche oder juristische Personen) Zuwendungen beantragen und erhalten.
- 1.2 Es werden ausschließlich Maßnahmen im **Geltungsbereich des „ISEK Schotthock“** in Rheine gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in der **Anlage 1** dargestellt und Teil dieser Richtlinie.
- 1.3 Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher und technischer Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien bereits durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist. Daneben darf das

beantragte Projekt den Zielen der Maßnahmen des „ISEK Schotthock“ nicht entgegenstehen.

- 1.4 Mit der Umsetzung der beantragten Maßnahme darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Planungsleistungen dürfen jedoch erbracht werden, soweit diese für die Erbringung vollständiger Antragsunterlagen erforderlich sind.

2. Fördergegenstand

- 2.1 Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, Höfen und Gärten, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der städtebaulichen Situation führen.
- 2.2 Die Förderung betrifft nur die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudefassaden (=straßenseitige Fassaden). Als straßenseitige Fassade und Fassadenoberfläche gilt dabei die Ansichtsfläche des bis zum Dach reichenden, unteren Teils der sichtbaren Hülle eines Gebäudes im Sinne von § 2 Abs. 2 BauO NRW entlang der Erschließungsstraße(n), die zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichtet ist/sind.
- 2.3 Die Förderung betrifft die Hof- und Gartenflächen der Gebäude zur Entsiegelung, Begrünung oder zum Rückbau von Nebengebäuden und dient der Verbesserung des Wohnumfeldes und der klimatischen Bedingungen.
- 2.4. Die Förderung schließt die vollständigen Dachflächen der Gebäude zur Begrünung sowie zur Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser ein.

Förderungsfähig sind:

- 2.5 Die **farbliche Neugestaltung** (Anstrich-, Putzarbeiten) der Fassaden von Gebäuden, wenn sich die Maßnahme attraktivitätssteigernd auf das Umfeld, insbesondere auf den öffentlichen Raum, auswirkt.
- 2.6 Die einmalige Beseitigung von **Graffiti-schäden** an Gebäuden einschließlich farbllicher Neugestaltung und dauerhafter Schutzbeschichtung (permanenter Graffiti-schutz).
- 2.7 **Künstlerische Fassadengestaltungen** an Gebäuden, die wesentlich den Gesamteindruck des öffentlichen Raumes bestimmen.
- 2.8 Die **Erneuerung**, der **Erhalt** und/oder die **Wiederherstellung** der Fassaden von Gebäuden (z. B. Freilegung oder Wiederherstellung historischer Fassaden oder Fassadenelemente, Beseitigung von baulichen Mängeln, Oberflächenbehandlung zum Schutz vor Witterungseinflüssen, Beseitigung überdimensionierter und gestalterisch beeinträchtigender Werbeanlagen).
- 2.9 Die **Lichtgestaltung** der Fassaden geeigneter Gebäude, sofern sie nicht zu Werbezwecken dienen (keine Förderung einer Beleuchtung / Illuminierung von Werbeschildern und Anlagen) und **im Zusammenhang mit einer Neugestaltung der Fassade** beantragt werden.

- 2.10 Die **Begrünung** der Fassaden, Mauern, Garagen, Dächer und Hofflächen geeigneter Gebäude einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen, wenn damit eine Aufwertung des Stadtbildes und ein Beitrag zur Klimafolgenanpassung verbunden ist.
- 2.11 Der **Rückbau** von Nebengebäuden, die **Entsiegelung** von Hof- und Gartenflächen sowie sonstige Maßnahmen zur **Rückhaltung**, Versickerung oder verzögerten Ableitung von Regenwasser (insbesondere Mulden, Rigolen, Mulden-Rigolen-Systeme, Baumrigolen oder vergleichbare Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung), sofern diese der Klimafolgenanpassung dienen und mit einer Verbesserung des Wohnumfeldes oder der klimatischen Bedingungen verbunden sind.

Für Fassadengestaltungen gemäß Ziffer 2.5 bis 2.8 ist die Vorlage eines beschriebenen oder visualisierten Farbkonzeptes erforderlich. Für die Lichtgestaltung der Fassaden gemäß Ziffer 2.9 ist ein Lichtgestaltungskonzept in schriftlicher oder visualisierter Form vorzulegen. Für die Umgestaltung der Hof-, Dach- oder Gartenflächen gemäß Ziffer 2.10 und 2.11 ist ebenfalls ein aussagekräftiges Gestaltungskonzept in schriftlicher oder visualisierter Form vorzulegen.

3. Förderhöhe

Der Zuschuss für die Maßnahmen gemäß Ziffer 2.5 bis 2.11 beträgt **max. 50,00 €/m² herzurichtender Fläche**, jedoch **höchstens 50 % der förderfähigen Kosten**, auch bei Kombination unterschiedlicher Maßnahmen (an der gleichen herzurichtenden Fläche).

Die **Bagatellgrenze** (Untergrenze) für die Förderung je Maßnahme beträgt **500,00 €** Förderung/Zuschuss. Die **Obergrenze** für die Förderung beträgt je Antrag insgesamt **20.000,00 €** Förderung/Zuschuss, auch bei Kombination unterschiedlicher Maßnahmen (an der gleichen herzurichtenden Fläche).

4. Ausschlusskriterien

4.1 Folgende Maßnahmen **können nicht gefördert werden**:

- Maßnahmen, für die aufgrund anderer Richtlinien oder Förderprogramme ein Förderzugang besteht (Nachrangigkeit der Städtebauförderung);
- Maßnahmen, deren Kosten auf die Miete umgelegt werden oder ansonsten durch Dritte refinanziert werden können;
- Maßnahmen, für die der nach dieser Richtlinie mögliche Zuschuss unterhalb der Bagatellgrenze von 500,00 € liegen würde (siehe Ziffer 3. dieser Richtlinie);

- Maßnahmen, bei denen das, mit der Gestaltungsmaßnahme in Bezug stehende, Gebäude jünger als zehn Jahre ist;
 - Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen gemäß Ziffer 2.6 und Ziffer 2.10 dieser Richtlinie.
 - Ebenfalls ausgenommen hiervon sind Maßnahmen gemäß Ziffer 2.11 dieser Richtlinie, sofern sie ausschließlich die Entsiegelung von Hof- und Gartenflächen oder den Einbau von Anlagen zur Rückhaltung, Versickerung oder verzögerten Ableitung von Regenwasser betreffen und einen Beitrag zur Klimafolgenanpassung leisten. Bei Gebäuden, die jünger als zehn Jahre sind, umfasst diese Ausnahme nicht den Rückbau von Nebengebäuden. Ebenfalls nicht förderfähig sind vermeidbare Rückbau- oder Wiederherstellungskosten für bauliche Anlagen oder befestigte Flächen, die erst im Zusammenhang mit der Errichtung oder erstmaligen Herrichtung des Gebäudes hergestellt wurden. Förderfähig bleiben hiervon abweichend die technisch zwingend erforderlichen Arbeiten im unmittelbaren Einbaubereich eines Regenwasser-Rückhaltesystems.
- Maßnahmen bei Gebäuden, die Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen (Beseitigung von Mängeln gemäß Modernisierungsgebot und Behebung von Mängeln gemäß Instandsetzungsgebot).
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde.
- Maßnahmen, die nicht durch einen fachkundigen und leistungsfähigen Fachbetrieb ausgeführt werden, der in das einschlägige Berufs- oder Handwerksregister an seinem Sitz oder Wohnsitz eingetragen ist.
 - Abweichend hiervon können **Eigenleistungen** ausschließlich bei Maßnahmen gemäß Ziffer 2.6, 2.10 und 2.11 dieser Richtlinie zugelassen werden, sofern die Stadt Rheine die Eigenleistung im Rahmen der Antragsprüfung ausdrücklich anerkennt. Förderfähig sind in diesen Fällen ausschließlich nachgewiesene Sachausgaben, insbesondere maßnahmenspezifische Materialkosten sowie Kosten für die Miete oder Ausleihe erforderlicher Arbeitsmittel, Werkzeuge und Maschinen. Nicht förderfähig sind eigene Arbeitsleistungen, Arbeitsstunden, pauschale Eigenleistungsansätze sowie allgemeine oder nicht maßnahmenspezifische Werkzeuge und Geräte.
 - Für Maßnahmen gemäß Ziffer 2.6 dieser Richtlinie gilt dies nur, soweit die Beseitigung von Graffiti-Schäden, die farbliche Neugestaltung und eine etwaige dauerhafte Schutzbeschichtung nach Art und Umfang fachgerecht in Eigenleistung durchgeführt werden können. Die verwendeten Materialien und Verfahren müssen für den jeweiligen Untergrund geeignet sein.
 - Für Maßnahmen gemäß Ziffer 2.10 dieser Richtlinie sind bei Dach- und Fassadenbegrünungen die einschlägigen FLL-Begrünungsrichtlinien in der je-

weils geltenden Fassung zu beachten. Die bauliche Eignung, insbesondere Tragfähigkeit, Abdichtung, Befestigung, Entwässerung und Verkehrssicherheit, ist durch die Antragstellenden sicherzustellen und auf Verlangen der Stadt Rheine nachzuweisen.

- Für Maßnahmen gemäß Ziffer 2.11 dieser Richtlinie, die den Rückbau von Nebengebäuden oder die Entsiegelung von Hof- und Gartenflächen betreffen, ist vor Bewilligung eine fachliche Ersteinschätzung durch eine sachkundige Person vorzulegen. Diese muss insbesondere Aussagen dazu enthalten, ob Anhaltspunkte für schadstoffhaltige Baustoffe, besondere Rückbau- oder Entsorgungsanforderungen oder sonstige sicherheitsrelevante Risiken bestehen. Die Stadt Rheine kann bei entsprechenden Anhaltspunkten weitergehende Nachweise, insbesondere ein Schadstoffgutachten, Entsorgungsnachweise oder die Durchführung einzelner Arbeiten durch einen Fachbetrieb verlangen.
 - Maßnahmen, zu deren Umsetzung Antragstellende bereits aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben, insbesondere aufgrund eines Bebauungsplans, einer Baugenehmigung, eines Freiflächen- oder Außenanlagenplans, einer Satzung, einer Auflage oder einer sonstigen rechtlichen Verpflichtung verpflichtet sind;
 - Maßnahmen, bei denen der beabsichtigten Gestaltung und Nutzung öffentlich-rechtliche Festsetzungen oder nachbarrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- 4.2 Es muss sichergestellt sein, dass keine Maßnahmen gefördert werden, die eindeutig den Pflichtaufgaben der Stadt Rheine zuzurechnen sind.

5. Art und Umfang der Mittel

- 5.1 Das Förderprogramm zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Rheine. Eine Förderung durch das Programm zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 5.2 Das Förderprogramm zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen setzt sich zu 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln und mindestens zu 50 Prozent aus privaten Mitteln zusammen. Insgesamt stellt das Förderprogramm zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen bis zum Jahr 2029 ein Budget in Höhe von 1.200.000 Euro (Anteil der öffentlichen Mittel – 50%: 600.000 €) bereit.
- 5.3 Folgekosten werden nicht gefördert (z. B. Betriebs- und Unterhaltungskosten).
- 5.4 Verwalter des Förderprogramms zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen ist die Stadt Rheine.

- 5.5 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Förderprogramms zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen wird als Zuschuss gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 5.6 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.
- 5.7 Hinweis bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz:
Im Finanzierungsplan des Antrages sind die Nettoausgaben anzugeben; die Zuwendung errechnet sich in diesem Fall auf der Basis der Nettoausgaben.

6. Antragstellung und Verfahren

- 6.1 Antragstellerin und Antragsteller, Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger können im Geltungsbereich des „ISEK Schotthock“ tätige juristische und natürliche Personen sein, sofern sie private Eigentümerin/Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte sowie Mieter/Nutzer mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers sind.
- 6.2 Anträge können ganzjährig gestellt werden.
- 6.3 Vor Beginn der Förderantragstellung müssen in einem Gespräch mit dem Produktbereich 5.1 Stadtplanung die geplanten Sanierungsmaßnahmen vorgestellt werden.
- 6.4 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen ist schriftlich an die Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, Produktbereich 5.1 Stadtplanung, zu richten. Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt der Stadt Rheine (Anlage 2) zu verwenden.
- 6.5 Die Vergabevorschriften der Stadt Rheine, die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2023), die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P, die besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung NRW (NBest-Stadterneuerung) sowie der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) sind zu beachten.

6.6 Erforderliche Unterlagen und Angaben zur Antragstellung sind:

- Eigentümersnachweis (oder Einverständniserklärung des Eigentümers),
- Schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (siehe Antragsformular, Nr. 7),
- Mindestens drei Kostenvoranschläge von qualifizierten Fachbetrieben,
- ggf. Auflistung der Maßnahmen, die in Eigenleistung erbracht werden sollen (Bei Maßnahmen, die nach Ziffer 4.1 dieser Richtlinie ausnahmsweise in Eigenleistung

erbracht werden dürfen, treten an die Stelle der Kostenvoranschläge für Fachbetriebsleistungen eine prüffähige Kostenaufstellung, geeignete Preisnachweise für Material und Arbeitsmittel sowie eine Beschreibung der vorgesehenen Eigenleistungen. Die Stadt Rheine kann ergänzende Angebote, Nachweise oder fachliche Stellungnahmen verlangen, soweit dies zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Förderfähigkeit oder fachgerechten Umsetzung erforderlich ist.),

- Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme,
- Lageplan (aus dem die Lage des Vorhabens im Schotthock erkennbar ist),
- textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens,
- Prüffähige Berechnung der zu fördernden Fläche,
- erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse,
- Erklärung über die Dauer der Arbeiten (siehe Antragsformular, Nr. 5),
- Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger/in allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist (siehe Antragsformular, Nr. 5).

6.7 Die Stadt Rheine prüft, ob die Maßnahme im Rahmen der Richtlinie förderfähig ist.

7. Bewilligung und Mittelverwendung

- 7.1 Die Bewilligung erfolgt schriftlich durch förmlichen Zuwendungsbescheid der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen. Der Zuwendungsbescheid enthält weitere Bestimmungen, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die vom Zuwendungsempfänger zwingend einzuhalten sind.
- 7.2 Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.
- 7.3 Abweichungen in der Umsetzung im Vergleich zu den geprüften Unterlagen bedürfen vor deren Ausführung der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Rheine oder deren Beauftragte.
- 7.4 Die Stadt Rheine kann jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen. Die außenwirksamen Materialien sind der Stadt Rheine im laufenden Planungsprozess bzw. nach dessen Abschluss vorzulegen.
- 7.5 Ist mit der Maßnahme nicht innerhalb **eines Jahres** nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen worden, verfällt der Anspruch auf Vertragserfüllung und Förderung.
- 7.6 Hat die Stadt Rheine einem Baubeginn vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides zugestimmt, so ist hieraus kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses abzuleiten.

- 7.7 Die Arbeiten müssen innerhalb von **18 Monaten** nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beendet sein. Eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Rheine zulässig.
- 7.8 Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einer Dokumentation der Sanierungsarbeiten mit Fotos zu Originalzustand und nach Fertigstellung der Maßnahme (zur freien Verwendung durch die Stadt Rheine), einem zahlenmäßigen Nachweis (Abgleich Flächenberechnung Vorher / Nachher, Kosten, m²-Angaben) sowie den Unterlagen zur Auftragsvergabe gemäß den o.g. Vergaberichtlinien der Stadt Rheine, den allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung des „ISEK Schotthock“ und den Bestimmungen der ANBest-P, ist innerhalb von **sechs Monaten** nach Beendigung der Maßnahme der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, vorzulegen. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Ausgaben und Einnahmen per Originalbelegen über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 7.9 Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel durch die Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen.
- 7.10 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend dem Anteil der öffentlichen Förderung an den beantragten Gesamtinvestitionskosten.
- 7.11 Die Bewilligung nach dieser Richtlinie ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z. B. Bauantrag) und privatrechtliche Zustimmungen für die Maßnahme.

8. Zweckbindungsfrist

Geförderte Maßnahmen müssen mindestens für zehn Jahre nach Anerkennung des Verwendungsnachweises gepflegt, erhalten und unterhalten werden. Diese Verpflichtung ist bei einer Weiterveräußerung der Immobilie an Dritte an diese weiterzugeben.

9. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

- 9.1 Der Zuschussbetrag richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Ergibt die Schlussrechnung, dass die tatsächlich förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird der öffentliche Zuschussbetrag entsprechend gekürzt.
- 9.2 Die Stadt Rheine kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und die Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- der Empfänger / die Empfängerin sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm / ihr zu vertretende unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- die Mittel nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden,
- eine zweckentfremdete Nutzung, eine Änderung oder ein Rückbau des Fördergegenstandes innerhalb der Zweckbindungsfrist erfolgt oder
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage oder Bedingung nicht erfüllt wurde.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt in der Fassung vom 20. Juli 2026 in Kraft. Die Änderung wird durch den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine vom 13. November 2024 legitimiert. Die Verwaltung wird dadurch ermächtigt, die erstmals vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz beschlossene Richtlinie sowie die Muster zur Antragstellung und Durchführung (Merkblätter) zu ändern. Damit tritt die Richtlinie der Stadt Rheine für das Förderprogramm zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen „ISEK Schotthock“ in der Fassung vom 13. November 2024 außer Kraft. Die Möglichkeit weiterer Anpassungen bleibt davon unberührt.

11. Anlagen

- Anlage 1: Geltungsbereich „ISEK Schotthock“
- Anlage 2: Antragsformular
- Anlage 3: Merkblatt